Gemeinde: MINIHOF-LIEBAU
Pol.Bezirk: JENNERSDORF
Land: BURGENLAND

Zahl: JA-ML-01/2024

Jagdausschuss MINIHOF-LIEBAU

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 50 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, i. d. g. F., ist der Pachtbetrag einschließlich eines im Sinne des § 18 Abs. 3 etwa entrichteten Entgeltes abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 20 Abs. 1 und 2).

Der Jagdausschuss Minihof-Liebau hat nun in seiner Sitzung am 18.03.2024 nach § 50 Abs. 6 des Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, i. d. g. F., den einstimmigen Beschluss gefasst, den Pachtbetrag für das Genossenschaftsjagdgebiet Minihof-Liebau im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft für den Ausbau, die Sanierung und Erhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes zu verwenden.

Dieser Beschluss des Jagdausschusses Minihof-Liebau wird nun zwei Wochen hindurch, das ist in der Zeit

vom 19.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und an der Amtstafel der Marktgemeinde Minihof-Liebau angeschlagen.

Dieser Beschluss tritt nur dann in Kraft, wenn nicht mehr als 35 % der sonst Bezugsberechtigten – nach der Fläche gerechnet – dagegen Widerspruch erhebt.

Minihof-Liebau, am 19.03.2024

Der Obmann:

Arch. DI Ernst Halb

Angeschlagen am: 19.03.2024
Abgenommen am: 03.04.2024